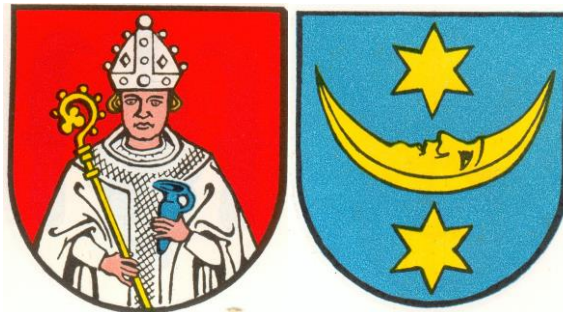
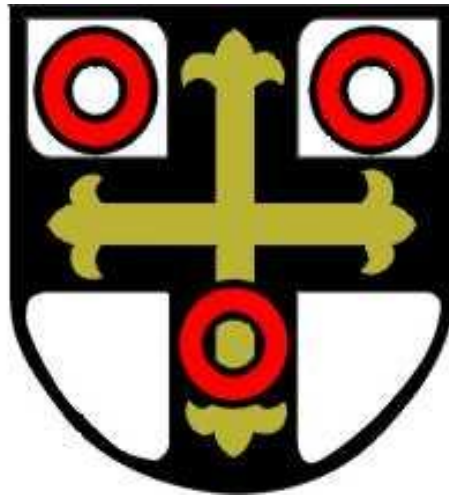


Stadtverwaltung Neckarsulm



Benutzungs- und Entgeltordnung der Städtischen Musikschule Neckarsulm

Fassung vom 01.03.2021



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume und Anlagen der Städtischen Musikschule Neckarsulm

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Räume der Musikschule dienen vorrangig dem Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb der Städtischen Musikschule. Ferner stehen die Räumlichkeiten auch für kulturelle und sonstige Veranstaltungen der Stadt Neckarsulm dann zur Verfügung, wenn sie von der Musikschule nicht benötigt werden.
- (2) Die Stadt Neckarsulm (Vermieterin) vermietet die Räume im Gebäude der Städtischen Musikschule (im Weiteren als Vertragsgegenstand bezeichnet) auf schriftlichen Antrag in jederzeit widerruflicher Weise zur Mitbenutzung an Vereine, Gesellschaften, Unternehmen, städtische Einrichtungen und Privatpersonen für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen.
- (3) Die Vermietung an politische Parteien oder Wählervereinigungen sowie für politische Veranstaltungen ist nicht gestattet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Entscheidung über eine Vermietung trifft die Schulleitung der Musikschule.
- (5) Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem im Mietvertrag festgelegten Nutzungszweck benutzt werden.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung des Vertragsgegenstandes an den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dieser wird seitens der Vermieterin von der Musikschulleitung gezeichnet.
- (2) Anfragen auf Überlassung (Terminreservierung) sind mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich bei der Städtischen Musikschule einzureichen.
- (3) Terminvormerkungen sind unverbindlich.

§ 3

Vertragsgegenstand, Zustand und Benutzung

- (1) Der Vertragsgegenstand mit dem dazu gehörenden Inventar einschließlich der technischen Ausstattung und Instrumenten sowie der Sanitäranlagen werden dem Mieter in einwandfreiem, betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Vermieterin geltend macht. Der Mieter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor der Benutzung oder Inbetriebnahme auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- (2) Das Inventar, die technische Ausstattung und die überlassenen Instrumente dürfen nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Schäden am Gebäude oder an technischen Einrichtungen sind dem zuständigen Haustechniker zu melden. Defekte Geräte oder Einrichtungsgegenstände müssen kenntlich gemacht werden und dürfen nicht weiter genutzt werden.
- (3) Die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) sind zu beachten.
- (4) Die Lagerung von Gegenständen (z.B. Musikinstrumente, Lehrmittel) auf den Flächen des Vertragsgegenstandes bedarf der Zustimmung der Musikschule. Diese ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Widerruf der Zustimmung sind die Gegenstände unverzüglich aus den Räumlichkeiten des Vertragsgegenstandes zu entfernen.

§ 4

Periodische Belegungen, Vorrang schulischer Belegungen

- (1) Als periodische Belegung gelten die regelmäßigen, wöchentlichen Belegungen von Montag bis Samstag im Rahmen des Probe- und Übungsbetriebs der Mieter. Bei ausnahmsweisem Probe- oder Übungsbetrieb an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen ist dies gesondert und spätestens 4 Wochen vorher bei der Musikschule anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- (2) Periodische Belegungen für den Probe- und Übungsbetrieb werden grundsätzlich nur von Montag bis Samstag in Blöcken von je 45 Minuten angenommen. Ende des Probe- oder Übungsbetriebs ist 20:45 Uhr. Der Vertragsgegenstand ist bis 21:00 Uhr zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Für den Mieter ist der Belegungsplan verbindlich. Soweit innerhalb des gebuchten Zeitraumes einzelne Termine nicht wahrgenommen werden, besteht die Verpflichtung zur Leistung des in § 13 festgesetzten Entgeltes weiter.
- (3) Der Betrieb der Musikschule sowie anderer städtischer Einrichtungen genießt Vorrang.

§ 5

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Vermieterin behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des Vertragsgegenstandes im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen (z.B. Vorrang einer städtischen Veranstaltung) am Veranstaltungstag nicht möglich ist.

- (2) Die Vermieterin kann die Vorlage eines Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet (z.B. bei Unvereinbarkeit mit geltendem Recht, der Benutzungs- oder Hausordnung) und ist der Mieter nicht zu einer Programmänderung bereit, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Tritt die Vermieterin vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet – ausgenommen hiervon sind Rücktritte nach Absatz 2 oder höhere Gewalt. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung innerhalb eines Jahres nach dem Ursprungstermin nachgeholt wird.
- (4) Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Vermieterin entstandenen Nebenkosten und 25% des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Vermieterin den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
- (5) Für einzelne Termine innerhalb periodischer Belegungen im Rahmen des Probe- und Übungsbetriebes besteht kein Rücktrittsrecht seitens des Mieters.

§ 6 Ende der Überlassung

- (1) Das Vertragsverhältnis endet durch
 - a) Ablauf des im Vertrag genannten Zeitraumes, bzw. -punktes,
 - b) Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.
- (2) Eine ordnungsgemäße Kündigung nach Absatz 1b) ist bei periodischer Überlassung erst nach einer Kündigungsfrist von einem Monat wirksam.
- (3) Seitens der Vermieterin kann das Vertragsverhältnis unbeschadet von Absatz 2 (ohne Einhaltung einer Frist) gekündigt werden, wenn
 - a) die überlassenen Räume und Flächen für andere, insbesondere schulische Zwecke benötigt werden.
 - b) der Mieter, dessen Beauftragte, Besucher usw. trotz Abmahnung gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen.
 - c) der Mieter seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - d) der Mieter wiederholt Ordnungsvorschriften nicht einhält.
- (4) Der Mieter ist im Falle der Kündigung nach Absatz 2 auf Verlangen der Vermieterin zur Räumung und Übergabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Vermieterin, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 7 Übertragung der Schlüsselgewalt

- (1) Es steht im Ermessen der Vermieterin die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Übertragung der Schlüsselgewalt besteht ausdrücklich nicht. Die Entscheidung trifft die Vermieterin. Die vertragliche Regelung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Übertragung der Schlüsselgewalt bringt besondere Verantwortung und Pflichten mit sich. Soweit Mietern Schlüssel oder Transponder übergeben werden, ist der Mieter dafür verantwortlich, dass alle Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (3) Für die aus einem eventuellen Verlust des Schlüssels (Transponder) entstehenden Kosten (Austausch der Schließanlage) haftet der Mieter. Die Vermieterin kann die Übertragung der Schließgewalt vom Abschluss einer Schlüsselversicherung abhängig machen.
- (4) Eine Weitergabe des Schlüssels (Transponders) an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8 Pflichten der Vermieterin

- (1) Die Vermieterin hat die Sicherheit der Einrichtung, insbesondere die bauliche und brandschutztechnische Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Sie ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand dem Mieter in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die vereinbarte Nutzung zuzulassen.

§ 9 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, das in § 13 festgesetzte Entgelt einschließlich etwaiger anfallender Nebenkosten zu entrichten. Dies gilt auch für städtische Ämter und Eigenbetriebe. Eine Kautions kann von der Vermieterin erhoben werden.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben (z.B. GEMA) zu entrichten.
- (3) Den Weisungen des Beauftragten der Stadt (z.B. Haustechniker) ist Folge zu leisten. Dem Beauftragten der Stadt ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen/Flächen zu gewähren. Der Beauftragte der Stadt übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, die Hausordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (5) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als mit der Vermieterin vertraglich vereinbart ist. Der Mieter stellt dies gegebenenfalls mit der Ausgabe von Eintrittskarten sicher. Die Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu besorgen, auszugeben und zu kontrollieren.
- (6) Der Vertragsgegenstand darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Stellen (Haustechniker, Leitung Musikschule, Baurechtsamt) verändert werden (z.B. Änderung der Bestuhlung, Aufbau/Veränderung von Ton- oder Lichttechnik).
- (7) Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass sich keine unbefugten Personen in den überlassenen Flächen/Räumlichkeiten Zutritt verschaffen können und sich dort auf-

halten. Bei gleichzeitiger Beanspruchung durch mehrere Mieter haften diese gesamtschuldnerisch.

- (8) Wird vom Mieter die Veranstaltungsleitung nicht selbst übernommen, bestellt er eine Veranstaltungsleitung, die während der Veranstaltung sowie dem Auf- und Abbau dauerhaft anwesend ist. Die Veranstaltungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und insbesondere die Einhaltung der Benutzungsordnung, Hausordnung und der vertraglichen Regelungen verantwortlich. Die Veranstaltungsleitung agiert als Beauftragter des Mieters und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Beauftragten der Stadt bleibt unberührt.

§ 10

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Rauchen innerhalb des Vertragsgegenstandes, sowie das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume, ist nicht gestattet.
- (2) Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlage ist dem Beauftragten der Vermieterin vorbehalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (3) Die überlassenen Räume/Flächen dürfen während der Benutzung nur so geschlossen werden, dass im Gefahrenfalle die Nutzer/Besucher die Türen ohne Hilfsmittel öffnen können.
- (4) Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der des Vertragsgegenstandes ist nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. Die Vermieterin kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (5) Das Anbringen von fest installierten Werbetafeln, -bannern oder Schaukästen, Firmenschildern etc. sowie das Aufstellen von Automaten ist unzulässig.
- (6) Der Mieter ist auf Anforderung der Vermieterin verpflichtet, auf seine Kosten eine Brandwache der Feuerwehr, einen Sanitätsdienst und einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (7) Der Mieter ist, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst, verpflichtet, für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der feuer- und polizeilichen Vorschriften zu sorgen. Der Betrieb muss eingestellt werden, sofern eine Gefährdung im Objekt dies erforderlich macht (z.B. bei Ausfall sicherheitsrelevanter Einrichtungen).
- (8) Der Mieter hat darauf zu achten, dass der Bestuhlungsplan eingehalten, die Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt, die Flucht- und Rettungswege stets frei zugänglich und die Notausgangstüren nicht verschlossen sind. Ferner hat er sicher zu stellen, dass Brand-/Rauchschutztüren nicht mittels Hilfsmittel offen gehalten werden. Dies muss er durch regelmäßige Kontrollen ebenso sicherstellen, wie das Freihalten der Flucht- und Rettungswege.
- (9) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen am Vertragsgegenstand nur mit Zustimmung der Vermieterin eingebracht werden. Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Vermieterin kann auf eine Abnahme der Dekorationen, Aufbauten und dergleichen durch die Feuerwehr oder externe Dienstleister bestehen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Nägel, Haken oder Schrauben dürfen in die Wände, Decken oder Böden nicht eingebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen von Wänden, Decken oder Böden und sonstigen Gegenständen ist untersagt.

- (10) Der Mieter ist verpflichtet, sich spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Stadt in Verbindung zu setzen, um die organisatorischen Angelegenheiten (z.B. Bühne, Bestuhlung, Einbauten, Technik) abzusprechen. Die Bestuhlung hat nach den genehmigten Bestuhlungsplänen unter Aufsicht des Beauftragten der Stadt durch den Mieter zu erfolgen.
- (11) Nach Beendigung des Betriebs sind alle Türen und Fenster zu schließen. Es ist sicherzustellen, dass sich keine Personen mehr im Objekt befinden, dass kein Licht mehr brennt und kein Wasser mehr läuft. Falls sich noch andere Gruppen im Objekt befinden, ist eine entsprechende Absprache unter den Verantwortlichen zu treffen.
- (12) Unabhängig der in Absatz (1)-(11) genannten Ordnungsvorschriften kann die Vermieterin die Überlassung von der Erfüllung weiterer Auflagen oder ihr zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeigneten erscheinenden Maßnahmen abhängig machen.

§ 11 Einweisung und Übergabe

- (1) Der Mieter bzw. seine Veranstaltungsleitung müssen sich vom Beauftragten der Stadt in die technischen Einrichtungen einweisen lassen, so dass ein sicherer Betrieb der Anlagen gewährleistet ist. Neben der technischen Einweisung in das Gebäude erfolgt eine Einweisung zu folgenden Punkten:
 - Verhalten im Gefahrenfall
 - Flucht- und Rettungswegpläne
 - Brandschutzordnung
 - Lage und Bedienung der brandschutztechnischen Einrichtungen
 - Lage des Sanitätsraumes sowie der Erste-Hilfe-Kästen und des Defibrillators
 - Notfallnummern
 - Pflichten nach Beendigung der Veranstaltung
 - Anwesenheitspflicht während der gesamten Veranstaltung sowie Auf- und Abbau
- (2) Vor der Veranstaltung wird der Vertragsgegenstand vom Beauftragten der Stadt an den Mieter bzw. dessen Veranstaltungsleiter übergeben. Sie haben sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Die Rückgabe hat unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung an den Beauftragten der Stadt zu erfolgen, wobei etwaige Schäden zu melden und das Vorhandensein des ausgegebenen Inventars nachzuweisen ist. Eventuelle Schäden oder Fehlbestände des Inventars können auch noch nachträglich durch die Vermieterin geltend gemacht werden.
- (3) Die Einweisung des Mieters bzw. dessen Veranstaltungsleiters sowie die Übergabe des Vertragsgegenstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Vertragsgegenstandes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Vermieterin nicht.
- (2) Soweit es sich nicht um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt, haftet die Vermieterin lediglich für Schäden, wenn diese auf Vor-

satz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Mieter in Verbindung zu setzen. Eine Haftung der Vermieterin für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen des Vertragsgegenstandes abgestellt sind, sowie für Garderoben einschließlich Wertsachen ist ausgeschlossen.

- (3) Unfälle oder Schäden sind der Vermieterin unverzüglich zu melden.
- (4) Für durch den Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden.
- (6) Die vom Mieter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
- (7) Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Wird die Vermieterin wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen; es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Vermieterin verursacht wurde. Er hat die Vermieterin im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information zu unterstützen.
- (8) Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Vermieterin noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 13 Erhebung des Entgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Musikschule und die Inanspruchnahme von Ausstattungsgegenständen einschließlich der technischen Betreuung werden folgende Entgelte festgesetzt:

- (1) Josef-Lindemann-Saal
Das Benutzungsentgelt beträgt für eine Veranstaltung einschließlich der Proben sowie Auf- und Abbau am Veranstaltungstag
bis zu einer Dauer von 6 Stunden 250,00 Euro
für jede weitere angefangene Stunde 25,00 Euro

Auf- und Abbau je angefangene Stunde 20,00 Euro

Für Proben außerhalb des Veranstaltungstages
bis zu einer Dauer von 4 Stunden 100,00 Euro
für jede weitere angefangene Stunde 20,00 Euro
- (2) Lehrräume
Unterrichtsraum 45 Minuten 6,00 Euro
Früherziehungsraum 60 Minuten 20,00 Euro

(3)	Nebenkosten		
	Konzertflügel		55,00 Euro
	Stimmen des Konzertflügels/Klaviers	Abrechnung nach Aufwand	
	Haustechniker (Veranstaltungsbetreuung zur Bedienung der technischen Anlagen) für jede angefangene Stunde		40,00 Euro

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Neckarsulm. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Neckarsulm tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen bisherigen Regelungen außer Kraft.

Neckarsulm, 01.03.2021

Steffen Hertwig
Oberbürgermeister